

Kreistagsdrucksache Nr. 116/16

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Nachfolge für Herrn Klaus Tappeser

- a) Beschluss über Ablehnungsgründe
- b) Feststellung des Verlusts der Wählbarkeit
- c) Beschluss über Hinderungsgründe

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 27.10.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.11.2016

Beschlussvorschlag:

- a) Bei Herrn Peter Beckert (Kirchentellinsfurt) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 LKrO vor.
- b) Herr Ferdinand Truffner (Kirchheim unter Teck) hat seine Wählbarkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 LKrO nachträglich verloren.
- c) Für Frau Susanne Dierberger (Rottenburg am Neckar) liegen keine Hinderungsgründe für das Amt einer Kreisrätin vor.

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Klaus Tappeser wird dessen Direktsitz im Wahlkreis II Rottenburg frei. Auf diesen Direktsitz rückt Herr Kurt Hallmayer nach, der bisher den ersten CDU-Ausgleichssitz innehatte. Auf den ersten Ausgleichssitz der CDU rückt Herr Hans Besser nach, der bislang den zweiten Ausgleichssitz der CDU innehatte.

Als Nachrücker für den dann frei werdenden zweiten CDU-Ausgleichssitz wurden festgestellt:

- Herr Peter Beckert (Wahlkreis V Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt)
- Herr Ferdinand Truffner (Wahlkreis II Rottenburg)
- Frau Susanne Dierberger (Wahlkreis II Rottenburg)

Bei der Feststellung der nachrückenden Personen sind nach § 25 Abs. 2 LKrO Bewerber zu übergehen, wenn ihr Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch ihr Nachrücken auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfielen. Dies ist aufgrund der bisherigen Sitzverteilung im Kreistag des Landkreises Tübingen beim Wahlkreis I Tübingen der Fall, weshalb Bewerber dieses Wahlkreises nicht nachrücken können.

Herr Peter Becker hat schriftlich mitgeteilt, dass er das Amt des Kreisrats aufgrund § 12 Abs. 1 Ziff. 2 LKrO aus wichtigem Grund ablehnt, weil er bereits Mitglied im Gemeinderat der Ge-

meinde Kirchentellinsfurt ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag gem. § 12 Abs. 2 LKrO.

Herr Ferdinand Truffner hat schriftlich mitgeteilt, dass er seinen Hauptwohnsitz nach Kirchheim unter Teck verlagert hat. Er hat dadurch die Wählbarkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 LKrO nachträglich verloren und kann nicht das Amt des Kreisrats wahrnehmen. Der Verlust der Wählbarkeit ist gem. § 25 Abs. 1 S. 3 LkrO durch den Kreistag festzustellen.

Frau Susanne Dierberger hat die Nachfolge in den Kreistag bestätigt und mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen. Der Kreistag hat gem. § 24 Abs. 2 LKrO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.